

27. 1. Darf der mit der Bestätigung eines Vertrags über eine Annahme an Kindesstatt befaßte Richter sich darauf verlassen, daß der Richter, der die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erteilt hat, hierbei die Erfordernisse der Gültigkeit des Annahmevertrags ausreichend geprüft hat?

2. Kann der Staat, wenn er in solchem Falle auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, dem klagenden Kinde gegenüber einwenden, daß dessen Vormund durch sein Verhalten beim Abschluß des Vertrags bei Entstehung des Schadens mitgewirkt habe?

BGB. § 1750. RVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Urf. v. 27. April 1928 i. S. Sächs. Staat (Wekl.)
w. N. (Kl.). III 386/27.

I. Landgericht Waagen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger und sein Bruder sind als uneheliche Kinder der Marie N. geb. S. von ihr nach dem Tode ihres Chemanns, des einzigen Sohnes des Wirtschaftsbesizers Friedrich N., in den Jahren 1903 und 1907 geboren worden. Friedrich N. war der Erzeuger der Kinder. Er schloß am 17. Juli 1912 mit ihren Vormündern vor dem zuständigen sächsischen Amtsgericht einen Vertrag ab, wonach er beide Kinder mit Einwilligung ihrer Mutter an Kindesstatt annahm. Nachdem das Abkommen vom Vormundschaftsgericht genehmigt worden war, wurde es durch Beschluß vom 24. August 1912 von dem am nämlichen Amtsgericht beschäftigten Oberamtsrichter Z. bestätigt. Hierbei blieb unberücksichtigt, daß der verstorbene Sohn des Annehmenden zwei eheliche Kinder hinterlassen hatte. Diese Tatsache wurde nach dem Tode des Friedrich N. bei Erteilung des Erbscheins vom Amtsgericht festgestellt. Da hiernach der Annahmevertrag nichtig war, kam der Kläger als Erbe des Annehmenden nicht in Frage. Er macht für den ihm hieraus erwachsenen Schaden den sächsischen Staat haftbar,

indem er ausführt, daß Friedrich K. durch den Annahmevertrag ihn und seinen Bruder den beiden Enkeln habe gleichstellen wollen, insbesondere auch im Erbrecht, und daß er nur im Vertrauen auf die Gültigkeit des Annahmevertrags unterlassen habe, auf andere Weise, etwa durch Testament, für diese Gleichstellung zu sorgen. Das Landgericht erklärte den Klagenspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Berufung und die Revision des Beklagten blieben ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß dem Oberamtsrichter K. dem Kläger gegenüber die Amtspflicht oblag, vor der Bestätigung des Annahmevertrags die Voraussetzungen zu prüfen, an die das Gesetz die Wirksamkeit eines solchen Abkommens knüpft, insbesondere sich darüber zu vergewissern, daß der Annehmende keine ehelichen Abkömmlinge habe (§ 1741 BGB.). Als urkundliche Unterlage für diese Prüfung stand dem Richter nach der Feststellung des Berufungsgerichts nur das Zeugnis des Gemeindevorstands von D. zur Verfügung, worin bezeugt war, daß der Annehmende, soviel der unterzeichnete Beamte wisse, kinderlos sei. Hieran knüpft der Vorderrichter die Erwägung, daß der Richter, da aus der Urkunde das Fehlen ehelicher Abkömmlinge nicht mit ausreichender Sicherheit habe entnommen werden können, verpflichtet gewesen sei, jenes gesetzliche Erfordernis von sich aus zu erörtern oder eine bessere Unterlage von den Beteiligten herbeizuziehen. Die Tatsache, daß vom Amtsgerichtsrat Y. die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zu dem Annahmevertrag erteilt worden sei, habe keinen Ersatz für diese Nachprüfung geboten, da der Vormundschaftsrichter, den Pflichten seines Amtes entsprechend, nur einseitig auf die Belange des Anzunehmenden eingestellt sei. Hätte der Oberamtsrichter K. diese seine Pflicht erfüllt, so hätte er das Vorhandensein ehelicher Abkömmlinge des Annehmenden ermittelt und bei seiner ohne weiteres zu unterstellenden Kenntnis der Vorschrift in § 1741 BGB. den Annahmevertrag nicht bestätigt. Der Annehmende würde dann nicht auf die Gültigkeit des Vertrags vertraut, sondern die ihm vorschwebende Absicht der Gleichstellung des Klägers mit den beiden Enkeln durch eine letztwillige Verfügung oder durch eine Zuwendung unter Lebenden durchgeführt haben. Die Revision macht geltend, daß das Berufungsgericht mit diesen Ausführungen den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Ver-

halten des Richters bei der Bestätigung und dem Schaden des Klägers auf Grund rechtsirriger Anschauungen bejaht habe. Auch der Vormundschaftsrichter habe seine Pflicht, die Interessen des Klägers zu wahren, nur dadurch erfüllen können, daß er die Gültigkeit des Annahmevertrags prüfte. Oberamtsrichter K. habe damit rechnen dürfen, daß der ihm als zuverlässig bekannte Amtsgerichtsrat V. dieser Pflicht genügt habe. Hierzu sei er umsomehr berechtigt gewesen, als V. den vom Gerichtsschreiber aufgestellten Entwurf des Bestätigungsbeschlusses bereits durchgesehen und inhaltlich geändert gehabt habe. Wie der Revision zuzugeben ist, erforderte die sachgemäße Wahrnehmung der Interessen des Klägers, daß der Vormundschaftsrichter bei Ungültigkeit des Annahmevertrags die Erklärungen des Vormundes nicht genehmigte. Daraus läßt sich jedoch nicht zugunsten des Beklagten folgern, daß der mit der Bestätigung des Vertrags befaßte Richter darauf vertrauen durfte, der Vormundschaftsrichter habe die Erfordernisse der Gültigkeit mit genügender Sorgfalt festgestellt. Die Bestätigung soll gerade dazu dienen, die Voraussetzungen, von denen die Wirksamkeit des Vertrags abhängt, einer Nachprüfung zu unterziehen. Der mit der Entschliebung über die Bestätigung betraute Richter muß daher selbständig und von sich aus diese Prüfung vornehmen. Reichen die ihm gebotenen Unterlagen hierfür nicht aus, so darf er sich in einem nach § 1750 Abs. 1 Satz 2 BGB. zu beurteilenden Falle der eigenen Erörterung nicht dadurch für enthoben erachten, daß der Vormundschaftsrichter die Erklärung des Vormundes über sein Einverständnis mit dem Vertrage genehmigt hat. Dem Berufungsgericht ist deshalb darin beizupflichten, daß der Oberamtsrichter die von ihm bei der Erfüllung seiner Amtspflichten zu beobachtende Sorgfalt verletzt hat, wenn er im Vertrauen auf das Verhalten des Vormundschaftsrichters weitere Ermittlungen darüber unterließ, ob der Annehmende eheliche Abstammlinge habe.

Fehl geht die Rechtsverteidigung des Beklagten: Oberamtsrichter K. hätte sich jedenfalls mit der Befragung der Beamten begnügen dürfen, die bei der Beurkundung des Annahmevertrags beteiligt gewesen seien, des Amtsgerichtsrats V. und des Oberjustizsekretärs B.; von diesen würde er aber, wie vom Beklagten im Berufungsverfahren geltend gemacht worden sei, die Auskunft erhalten haben, daß vor der Niederschrift des Vertrags der Annehmende nach

dem Vorhandensein von Enkeln gestagt worden sei und die Frage in glaubhafter Weise verneint habe. Bei der Einholung einer solchen Auskunft hätte es der Oberamtsrichter nicht bewenden lassen dürfen, solange ihm ein sicherer Weg für die Feststellung des in Frage stehenden Erfordernisses offenstand und ohne Schwierigkeit eingeschlagen werden konnte. Daß ein solcher aber gegeben war, bedarf keiner Darlegung. Der Beklagte kann sich ferner nicht darauf berufen, daß sich der Oberamtsrichter seine Überzeugung davon, ob der Annehmende eheliche Abkömmlinge habe, nach freiem Ermessen habe bilden dürfen. Auch das freie Ermessen muß pflichtgemäß ausgeübt und kann vom Richter nicht dazu benutzt werden, eine schlechterdings nicht ausreichende Beweisgrundlage als ausreichend zu betrachten. Die Ausübung des Ermessens wird sonst zum Ermessensmißbrauch und überschreitet die Grenzen, innerhalb deren sie noch gegen den Vorwurf schuldhafter Amtspflichtverletzung geschützt ist.

Eine für den Beklagten günstigere Beurteilung wäre auch dann nicht möglich, wenn die Annahme unehelicher Kinder an Kindesstatt durch ihren Erzeuger schlechthin oder wenigstens beim Bestehen des in § 1310 Abs. 1 BGB. vorgesehenen Hindernisses für eine Ehe zwischen den Eltern unzulässig und unwirksam wäre. Wenn das Gesetz — was dahingestellt bleiben kann — ausreichende Anhaltspunkte für eine solche Ansicht darböte, so wäre der Richter umsomehr verpflichtet gewesen, die Bestätigung des Annahmevertrags zu versagen.

Endlich kann auch der Einwand der Revision nicht zum Ziele führen, daß R., der Annehmende, beim Abschluß des Annahmevertrags dem Gericht das Vorhandensein von Abkömmlingen nicht hätte verschweigen dürfen, und daß der Kläger wegen dieses für den Schaden mitursächlichen Verschuldens keinen Ersatz fordern könne. Es ist kein Rechtsgrund ersichtlich, aus dem sich der Kläger die schuldhaft unterlassene Unterlassung seines Vertragsgegners R. müßte anrechnen lassen. Sollte aber die Revision den R. versehentlich genannt und an seiner Stelle den gesetzlichen Vertreter des Klägers bei der Vertragsschließung, den Vormund, im Auge gehabt haben, und sollte der Einwand des mitwirkenden Verschuldens in der Rechtsverteidigung des Beklagten in den Vorinstanzen schon mit inbegriffen sein, so müßte ihm trotzdem die Beachtung versagt bleiben. Der Beklagte wird vom Kläger auf Grund des Art. 131 RVerf. in Anspruch genommen und seine Verantwortlichkeit tritt demnach an die Stelle der sich aus § 839 BGB.

ergebenden Haftung des Richters, gehört also dem Gebiete der unerlaubten Handlungen an. Eine entsprechende Anwendung des § 278 BGB. in der Weise, daß der Geschädigte das bei Entstehung des Schadens mitwirkende Verschulden seines gesetzlichen Vertreters (§ 254 Abs. 1 BGB.) gegen sich gelten lassen müßte, ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ausgeschlossen, und die sinngemäße Anwendung des § 831 BGB. auf ein solches Mitverschulden ist nicht angängig, weil natürliche — im Gegensatz zu juristischen — Personen für die unerlaubten Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter nicht haften (RGZ. Bd. 62 S. 346, Bd. 75 S. 257, Bd. 79 S. 319, Bd. 67 S. 153).